Auszüge aus Doktor-Dissertationen der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Georg-August-Universität zu Göttingen.
Jahrgang 1924.

Das zeitliche Verhältnis der Parteipflichten beim Kaufe unter Berücksichtigung besonderer Klauseln („Kasse gegen Dokumente")

Von

Referendar **Hermann Melloh**
aus Hannover.

Gutachter: Geh. Justizrat Prof. Dr. **Oertmann.**

BIBLIOTHEEK RIJKS UNIV LEIDEN

A. Einleitung.

§ 1.

Ursprung der Klauseln und ihre allgemeine Bedeutung für den Warenverkehr.

Im Grosshandel bedienen sich Kaufleute bei Abschluss der unter ihnen zustandekommenden Kaufverträge sehr oft feststehender Formeln und Abkürzungen, welche auch Klauseln genannt werden. Ihr Entstehungsgrund ist der Umstand, dass sich diese Klauseln infolge ihrer Kürze besonders gut dem Gedächtnis einprägen, und dass die riesenhafte Ausdehnung des Welthandels es zustande gebracht hat, die zwischen Kaufleuten zustande kommenden Verträge nach möglichst einheitlichem Muster zu gestalten.

Voraussetzung für die Anwendbarkeit der Klauseln ist aber, dass sie auch wirklich Bestandteile des abgeschlossenen Vertrages sind; deshalb sind alle Vermerke oder Bedingungen, welche einseitig von einer Partei dem Vertrage hinzugefügt sind, auszuscheiden.

B. Hauptteil.

§ 2.

Die Parteipflichten beim Kaufvertrage.

Die gesetzliche Grundlage für die Regelung der Parteipflichten beim Kaufe, auch beim Handelskaufe, bietet § 433 B. G. B.

1. Der Verkäufer muß:
   a) die verkaufte Sache dem Käufer übergeben. Besondere Schwierigkeiten bietet in dieser Hinsicht nur der Distanzkauf. Hier ist im allgemeinen der Spediteur Beauftragter des Verkäufers, also erfolgt die Übergabe erst mit der Aushändigung der Ware an den Käufer. Zu ihrer Vollziehung ist Mitwirkung des Käufers erforderlich, denn die Übergabepflicht des Verkäufers ist nur eine Pflicht zur Vornahme derjenigen Handlungen, welche auf Seiten des Verkäufers erforderlich sind, um den Übergabeerfolg herbeizuführen;
   b) das Eigentum an der verkauften Sache dem Käufer verschaffen, wobei ebenfalls Mitwirkung des Käufers nötig ist. Beim Hand- oder Realkauf geschieht dieses durch Übergabe der Sache und Einigung der Parteien über den Eigentumsübergang; beim Distanzkauf durch Entgegennahme der Ware seitens des Käufers mit dem Willen, die Ware als sein Eigentum behalten zu wollen.
2. Der Käufer muß:
   a) die Ware abnehmen; wobei bestritten ist, was unter „Abnahme" zu verstehen ist. Richtig ist die Ansicht, welche erklärt, dass „Abnahme" der „Annahme als Erfüllung" gleich zu setzen ist, vorausgesetzt, dass es sich um vertragsmässige Ware handelt. Eine Ausnahme hiervon besteht nur, wenn „unbedingte Abnahme" vereinbart ist. Aber auch hier ist eine Abnahme nicht erforderlich, wenn sie dem Käufer infolge zu starker Abweichungen der gelieferten von der vereinbarten Ware nicht zugemutet werden kann;
   b) den Kaufpreis zahlen und ihn evt. von dem Augenblicke an, von welchem ihm die Nutzungen gebühren, verzinsen.

§ 3.

Die Parteipflichten beim Kaufe „Kasse gegen Dokumente".

Braucht sich der Käufer auch grundsätzlich nicht auf eine Ersatzübergabe einzulassen, so muss er dieses aber doch bei Vorlage von Dispositionspapieren. Der Eigentumsübergang der durch das Papier repräsentierten Ware vollzieht sich hier durch die Übergabe des Papieres und die hinzukommende Einigung der Parteien über den Eigentumsübergang. Ist „Kasse gegen Frachtbriefduplikat" vereinbart, so liegt in der Übergabe des Briefes seitens des Verkäufers an den Käufer ein Eigentumsübergang im Sinne des § 931 B. G. B.

Bei der Klausel: „Kasse gegen Dokumente" isf der Käufer zur unbedingten Abnahmc (s. § 2) verpflichtet. Zahlung erfolgt meist in Form von Wechseln.

§ 4.

Der Gefahrübergang.

Er volllzieht sich in dem Augenblicke, in welchem der Verkäufer das gehörig indossierte Konnossement auf den Käufer überträgt. Jedoch ist der Zeitpunkt des Gefahrübergangs hinsichtlich der Ware und der Dokumente ein verschiedener. Der Verkäufer trägt die Transportgefahr bezüglich des Papieres; wenn er die Dokumente nicht am vereinbarten Orte übergeben kann, da der Käufer nur gegen Andienung der Papiere zu zahlen braucht. Diese Gefahr trägt er auch dann, wenn die Ware bereits an die Rhederei oder den Verfrachter ausgehändigt ist, der Käufer also bereits ihre Gefahr trägt. Mit der Verladung der Ware in das Schiff geht die Gefahr aber noch nicht auf den Käufer über, sondern erst dann, wenn der Verkäufer das gehörig indossierte Konossement an den Käufer absendet.

Aus technischen Gründen bedient sich der Handel statt des Konossementes sehr oft der Verladeanzeige, mit deren Absendung bereits die Gefahr bezüglich der Ware auf den Käufer übergeht.

§ 5.

Einwirkung der Klauseln auf die Parteipflichten.

Grundsätzlich brauchen beide Parteien nur Zug um Zug zu leisten; der Verkäufer ist aber kraft Handelsgebrauchs verpflichtet, den Vertrag zuerst zu erfüllen und die Ware an den Wohnort des Käufers zu senden. Bestritten ist, in welchem Zeitpunkte der Käufer Zahlung zu leisten hat. Richtig ist die Ansicht, wonach die Zahlungspflicht des Käufers in dem Augenblick be-

gründet wird, in welchem der Verkäufer die Ware abgesandt hat. Abweichende Regelung ist auf Grund eines Handelsgebrauches möglich. Der Verkäufer muss allerdings dem Käufer die Lieferung vertragsmässiger Ware beweisen.

Durch Parteivereinbarung ist eine andere Regelung möglich, wie es beim Kredit — und Praenumerationskauf der Fall ist. Die Kreditfrist läuft beim Kreditkauf im allgemeinen vom Tage der Absendung.

Ist eine besondere Zahlungszeit nicht vereinbart, so hat die Zahlung sofort zu erfolgen.

Bei Vorhandensein der Klausel „Kasse gegen Faktura" kann der Verkäufer die Absendung der Ware vom Eingange der Zahlung bei ihm abhängig machen, aber nur gegenüber einem andern Kaufmann. Der Käufer braucht jedoch bei Empfang der Rechnung keine Zahlung zu leisten, wenn die Ware noch nicht versandbereit ist. Den Beweis hierfür muss er jedoch liefern.

Sonst hat der Verkäufer erst dann einen Anspruch auf Zahlung des Kaufpreises, wenn die Ware am Bestimmungsorte eingetroffen und der Käufer sie hat prüfen können. Eine Vorverlegung dieses Zeitpunktes, keine Vorleistungspflicht, tritt bei der Klausel „Kasse gegen Dokumente" ein. Hier wird durch Andienung der Dokumente dem Käufer bewiesen, dass der Verkäufer seine Leistung bereits bewirkt hat. Er darf mit der Zahlung des Kaufpreises nicht bis zur Prüfung der Ware warten, sondern muss bei Andienung zahlen.

Ist „Kasse gegen Dokumente bei Eintreffen des Dampfers auf der Elbe" vereinbart, so wird der Kaufpreis erst fällig, wenn der Käufer feststellen kann, dass ordnungsmässige Lieferung erfolgt ist.

§ 6.

Die Wirkung der Einreden des Käufers.

Werden die Dokumente angedient, ist die Ware aber noch nicht eingetroffen, so kann durch besondere Umstände die Zahlungspflicht des Käufers zu Fall gebracht werden. Dieses tritt ein, wenn der Käufer durch Ausfallmuster oder aus den Dokumenten, welche schlechte Verpackung verkünden, ersieht, dass vertragswidrige Ware geliefert werden soll, oder aber, wenn er erfährt, dass die Ware überhaupt noch nicht verladen ist. Dagegen brauchen die Dokumente nicht den Nachweis zu enthalten, dass die Ware vertragsmässig sei.

Ware aus einem andern, als dem im Konossemente bezeichneten Schiffe braucht der Käufer nicht anzunehmen, ausser wenn die „Substitutionsklausel" besonders vereinbart ist.

Trifft die Ware früher oder mindestens gleichzeitig mit den Dokumenten im Bestimmungshafen ein, so braucht der Käufer, der von der vertragswidrigen Beschaffenheit der Ware Kenntnis erhalten hat, keine Zahlung gegen Andienung der Dokumente zu leisten Die Klausel verliert vielmehr in solchen Fällen vollkommen ihre Bedeutung, und der Käufer kann gegenüber dem Zahlung begehrenden Verkäufer die exceptio doli generalis geltend machen.

Hätte der Käufer hingegen unberechtigter Weise Zahlung verweigert und trifft alsdann die Ware am Bestimmmungsorte ein, so kann der Käufer vor Zahlung der Ware keine Besichtigung derselben verlangen.

§ 7.

Einfluss der Klauseln auf die Beweislast.

Ergibt sich bei einem Kaufe mit der Klausel „Kasse gegen Dokumente", dass die Papiere nicht die Erwartung auf Lieferung vertragsmässiger Ware gerechtfertigt erscheinen lassen, so muss der Verkäufer, wie auch sonst, den Beweis erbringen, dass vertragsmässige Ware geliefert werde. In allen andern Fällen muss der die Zahlung verweigernde Käufer die vertragswidrige Beschaffenheit der Ware beweisen, andernfalls befindet er sich im Zahlungsverzuge. Dieser tritt jedoch nicht ein, wenn der Käufer aus einem an sich nicht berechtigten Grunde die Zahlung verweigert hat, sich aber später herausstellt, dass er aus einem andern Grunde die Zahlung verweigern konnte. Bestreitet der Käufer, dass das ihm angediente Papier kein ordnungsmässiges Dokument im Sinne der Klausel sei, so ändert sich die Beweislast nicht, und es bleibt bei der allgemeinen Regelung.

Hat der Käufer zunächst Zahlung geleistet, fordert er sie aber später zurück, weil ihm vertragswidrige Ware geliefert sei, so ist, da die Zahlung nur als eine vorläufige Erfüllung des Kaufvertrages anzusehen ist, der Verkäufer für die vertragsmässige Beschaffenheit der Ware beweispflichtig.

§ 8.

Folgen des Verzuges.

Kann der Käufer nicht beweisen, dass die Ware vertragswidrig ist, so befindet er sich im Annahmeverzuge.

Verkäufer kann dann neben Erfüllung Schadenersatz verlangen oder die Rechte aus § 326 B. G. B. oder § 373 H. G. B. geltend machen.

§ 9.

Die zulässigen Zahlungsarten.

Im allgemeinen erfolgt die Zahlung, ausser in bar, im Wege des Wechselrembours. Grundsätzlich zulässig ist auch die Auf-

rechnung. Zahlung gegen Nachnahme ist nach der herrschenden Meinung nur bei ausdrücklicher Vereinbarung zulässig. Eine andere Ansicht wird von der Gegenmeinung vertreten, welche betont, dass Nachnahme stets erlaubt ist und etwas Anderes nur durch Handelsgebrauch bestimmt wird.

C. Die Rechtslage bei Ausstellung mehrerer Konnossementsexemplare und Teilscheine.

§ 10.

Die Rechtslage bei Ausstellung mehrerer Konnossementsexemplare.

In Deutschland muss der Verkäufer, falls mehrere Konnossementsexemplare ausgestellt sind, entgegen der englisch-amerikanischen Auffassung, diese sämtlich dem Käufer andienen; andernfalls ist er seinen Verpflichtungen nicht genügend nachgekommen. Der Käufer braucht demgemäss gegen die Andienung nur eines Exemplares, aus dem sich das Vorhandensein noch weiterer Exemplare ergibt, keine Zahlung zu leisten. Sehr oft wird aber auf Grund ständiger Geschäftsverbindungen zwischen den Parteien die Andienung nur eines Exemplares als genügend erachtet werden müssen.

§ 11.

Erfüllt der Verkäufer seine Vertragspflichten, wenn er Konnossementsteilscheine andient?

Der Teilschein wird ausgestellt, um die auf ein Konnossement lautende Ware nicht im ganzen, sondern in verschiedenen Einzelteilen weiterveräussern zu können. Durch Übergabe von Teilscheinen, welche von dem Konnossementsinhaber oder dem Schiffer oder dessen Vertreter ausgestellt werden, kann Eigentum übertragen werden, solange der Parteiwille, Eigentum zu übertragen, die Verkehrssicherheit nicht gefährdet. Sind mehrere Konnossementsexemplare ausgestellt, so hindert dieses einen Eigentumsübergang durch Teilscheine nicht.

Da durch sie Eigentum übertragen werden kann, so muss der Käufer bei der Klausel „Kasse gegen Konnossemente“ gegen ihre Andienung Zahlung leisten. Allerdings ist er zur Zahlungsverweigerung berechtigt, wenn mehrere Konnossementsexemplare ausgestellt, aber nur eines von ihnen hinterlegt ist.

Sind jedoch in einem solchen Falle sämtliche Exemplare hinterlegt, so ist er auch hier zur Zahlung verpflichtet.

Druck von Carl Riebe, Hannover.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41548128_0207